

**Disziplinar-Richtlinien  
Anlage 17**

---

**Stichwort: Vorläufige Dienstenthebung bei Verlust der Beamtenrechte, Rn. 12**

<b>Gericht:</b>	BVerwG 1. Disziplinarsenat	<b>Entscheidungsdatum:</b>	02.04.1997
<b>Aktenzeichen:</b>	1 DB 3/97	<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss
<b>Normen:</b>	§ 48 BBG, § 91 BDO, § 92 BDO, § 79 BDO		

**Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Gehaltsteilen: Verdacht des Betruges und Fälschung technischer Aufzeichnungen**

**Orientierungssatz**

1. Eine Maßnahme nach § 92 BDO ist erst recht zulässig, wenn der Beamte im Verdacht steht, ein Dienstvergehen begangen zu haben, das eine strafgerichtliche Verurteilung erwarten läßt, die zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes (§ 48 BBG) führt.

**Verfahrensgang**

vorgehend BDiG Frankfurt, 4. Dezember 1996, Az: V BK 7/96

**Tatbestand**

- 1 1. Der Leiter der Niederlassung ... der Deutschen Telekom AG hat durch Verfügung vom 24. Juni gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet und ihn unter Einbehaltung von fünfzig vom Hundert seiner Dienstbezüge vorläufig des Dienstes enthoben. Von einer Untersuchung wurde mit Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts abgesehen.
- 2 In der Einleitungsverfügung wird dem Beamten vorgeworfen, seine Dienstpflichten durch 25 Fälle des Betrugs, davon 13 in Mittäterschaft mit ... und 12 in Mittäterschaft mit ..., durch 6 Fälle des versuchten Betrugs, davon 2 in Mittäterschaft mit ... und 4 in Mittäterschaft mit ..., durch 60 Fälle der Fälschung technischer Aufzeichnungen, davon 30 in Mittäterschaft mit ... und 30 Fälle in Mittäterschaft mit ... verletzt zu haben.
- 3 Das Amtsgericht hat den Beamten durch Urteil unter weitgehender Berücksichtigung der Grundsätze über die natürliche Handlungseinheit wegen Betruges in acht Fällen jeweils in Tateinheit mit Fälschen technischer Aufzeichnungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Auf die im angefochtenen Beschluß wiedergegebenen tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils wird Bezug genommen.
- 4 2. Der Beamte hat gegen die Anordnungen nach §§ 91, 92 BDO die gerichtliche Entscheidung beantragt und zur Begründung im wesentlichen vorgetragen: Der Bescheid vom 24. Juni sei verfahrensfehlerhaft ergangen. Ihm sei kein rechtliches Gehör gewährt worden. An der für den 23. März vorgesehenen Anhörung habe er wegen Krankheit nicht teilnehmen können. Von einer Untersuchung hätte nicht abgesehen werden dürfen. Das Disziplinarver-

**Disziplinar-Richtlinien**  
**Anlage 17**

---

fahren hätte nach § 17 Abs. 1 BDO ausgesetzt werden müssen. Solange kein rechtskräftiges Strafurteil vorliege, könne nicht davon ausgegangen werden, daß er voraussichtlich aus dem Dienst entfernt werde. Die Einbehaltungsanordnung sei auch deshalb ermessensfehlerhaft, weil sie eine Begründung für die Einbehaltung von fünfzig vom Hundert der Dienstbezüge vermissen lasse.

- 5 3. Das Bundesdisziplinargericht hat die angegriffenen Anordnungen aufrechterhalten. Es hat die Feststellungen des nicht rechtskräftigen Strafurteils des Amtsgerichts seiner Entscheidung zugrunde gelegt, weil der Beamte diese Feststellungen eingeräumt habe. Es hat ausgeführt, an der disziplinarischen Bewertung dieses Urteils ändere sich nichts, wenn sich im nachhinein herausstellen sollte, daß der Antragsteller zur Tatzeit vermindert schuldfähig gewesen sei.
- 6 4. Der Beamte hat gegen die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts rechtzeitig Beschwerde eingelegt und wie folgt begründet: Das Bundesdisziplinargericht habe die Feststellungen des Amtsgerichts nicht unterstellen dürfen, weil er hiergegen Berufung eingelegt habe. So habe er beispielsweise im Monat März nicht 46 797, sondern lediglich 44 640 Gebührenminuten produziert. Im übrigen sei davon auszugehen, daß er zum Zeitpunkt seiner Verfehlungen schuldunfähig gewesen sei. Entgegen den Erwägungen des Amtsgerichts sei die bei ihm festgestellte endogene Depression und Persönlichkeitsstörung nicht erst durch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ausgelöst worden. Er beantrage die Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens dafür, daß die festgestellten Erkrankungen bereits im Zeitraum von Dezember bis Februar vorgelegen haben müßten, dies jedenfalls nicht auszuschließen sei. Im übrigen wiederholt er sein bisheriges Vorbringen.

**Entscheidungsgründe**

- 7 Die gemäß § 79 BDO zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Bundesdisziplinargericht hat die Anordnungen der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von fünfzig vom Hundert der Dienstbezüge des Beamten zu Recht aufrechterhalten.
- 8 Nach § 91 BDO kann die Einleitungsbehörde einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Darüber hinaus muß der begründete Verdacht eines Dienstvergehens bestehen, das geeignet ist, ein förmliches Disziplinarverfahren zu rechtfertigen (ständige Rechtsprechung, vgl. Beschluß vom 26. April 1996 - BVerwG 1 DB 22.95 - ). Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Das förmliche Disziplinarverfahren ist mit Verfügung des Leiters der Niederlassung ... der Deutschen Telekom AG vom 24. Juni wirksam eingeleitet worden. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beamte zur Zeit der Zustellung der Einleitungsverfügung verhandlungs- und damit prozeßunfähig war, so daß es deshalb auch nicht der Bestellung eines Betreuers im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 BDO bedurfte (zur Unwirksamkeit der Einleitungsverfügung im Falle der Prozeßunfähigkeit vgl. Beschluß vom 17. Oktober 1994 - BVerwG 1 D 20.92 -, Beschluß vom 20. Juni 1995 - BVerwG 1 D 11.92 - <Buchholz 235 § 33 BDO Nr. 1>). Nach Mitteilung des Direktors der psychiatrischen Klinik des Krankenhauses für Psychiatrie und Neurologie vom 8. Dezember war der Beamte in der Lage, sich anwaltlich beraten und vertreten zu lassen und seine Interessen ohne Betreuer wahrzunehmen. Das Amtsgericht hat als Vormundschaftsgericht daraufhin davon abgesehen, einen Betreuer für den Beamten zu bestellen.
- 9 Entgegen der Auffassung des Beamten liegen auch die von ihm behaupteten Verfahrensfehler nicht vor. Ihm wurde rechtliches Gehör gewährt. Er und sein Verteidiger wurden zur abschließenden Anhörung gemäß § 26 Abs. 4 Satz 4 BDO geladen. Hiervon wurde ohne Angabe von Gründen kein Gebrauch gemacht. Dem rechtlichen Gehör ist damit genügt. Die

**Disziplinar-Richtlinien**  
**Anlage 17**

---

Durchführung einer Untersuchung ist nicht Voraussetzung für Maßnahmen nach §§ 91, 92 BDO. Im übrigen ist hiervon in zulässiger Weise mit Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BDO abgesehen worden. Ohne Bedeutung ist auch, daß noch keine rechtskräftigen strafgerichtlichen Feststellungen vorliegen und das eingeleitete Disziplinarverfahren nicht nach § 17 Abs. 1 BDO ausgesetzt wurde. Dies ändert nichts daran, daß der begründete Verdacht eines Dienstvergehens vorliegt, das eine förmliche Maßnahme rechtfertigt. Ein derartiger Verdacht ergibt sich aus dem bisherigen Ergebnis der gegen den Beamten eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungen. Der Beamte hat bei seiner Vernehmung durch den Ermittlungsrichter sein strafbares Verhalten, das gleichzeitig ein Dienstvergehen darstellt, eingeräumt und zugestanden, daß er durch seine Manipulationen etwas über 200 000 DM "verdient" habe.

- 10 Auch die Anordnung der Einbehaltung der Hälfte der Dienstbezüge des Beamten gemäß § 92 BDO begegnet dem Grunde nach keinen Bedenken. Voraussetzung ist hierfür, daß im Disziplinarverfahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegen den Beamten die Höchstmaßnahme verhängt wird. Dabei gilt als Prüfungsmaßstab, daß die Höchstmaßnahme nach der hier nur gebotenen summarischen Prüfung wahrscheinlicher sein muß als eine geringere Disziplinarmaßnahme (vgl. Beschluß vom 26. April 1996 a.a.O.). Hiervon sind die Einleitungsbehörde und das Bundesdisziplinargericht zu Recht ausgegangen. Der Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung zwar die Auffassung, daß der Betrug gegenüber dem Dienstherrn - entsprechendes gilt für den Betrug gegenüber der Telekom - grundsätzlich ein geringeres disziplinares Gewicht als zum Beispiel der Zugriff eines Beamten auf ihm amtlich anvertrautes oder dienstlich zugängliches Geld seiner Verwaltung hat. In Fällen von Betrugshandlungen richtet sich die disziplinare Reaktion nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. Eine vollständige Zerstörung des Vertrauens in die Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit des Beamten, die seine Entfernung aus dem Dienst erforderlich macht, hat der Senat jedoch u.a. dann angenommen, wenn das Eigengewicht der Tat besonders hoch ist. Dies ist zu bejahen bei besonderer krimineller Tatintensität, großem Umfang und langer Dauer der betrügerischen Machenschaften, bei erheblichen eigennützigen Motiven, mißbräuchlicher Ausnutzung der dienstlichen Stellung oder dienstlich erworbener spezieller Kenntnisse (vgl. Urteil vom 6. August 1996 - BVerwG 1 D 81.95 - <BVerwG DokBer B 1996, 317>). Diese Voraussetzungen liegen vor. Allein die Höhe des Schadens von über 200 000 DM läßt die Verhängung der Höchstmaßnahme erwarten. Der Beamte steht sogar im Verdacht, ein Dienstvergehen begangen zu haben, das eine strafgerichtliche Verurteilung erwarten läßt, die zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes (§ 48 BBG) führt. In einem derartigen Fall ist die Maßnahme nach § 92 BDO erst recht zulässig (vgl. Weiß, GKÖD, Bd. II Teil 5 Rn. 24 zu § 92 BDO mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).
- 11 Entgegen der Auffassung des Beamten liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß er zur Tatzeit schuldunfähig gewesen sei. Es gibt keine Hinweise dafür, daß der Beamte bereits zur Tatzeit unter einer schweren endogenen Depression und Persönlichkeitsstörung litt und diese psychischen Störungen überhaupt geeignet gewesen wären, zu einer Schuldunfähigkeit zu führen. Der Beamte hat selbst angegeben, daß seine Erkrankung während der Untersuchungshaft im Gefängnis zum Ausbruch gekommen sei. Weder dem im Strafverfahren Mitangeklagten A noch der Zeugin B, ist bei dem Beamten für die Tatzeit eine schwere Depression aufgefallen. Die Durchführung einer Beweisaufnahme und damit die Einholung eines Sachverständigengutachtens kommt bei der gebotenen summarischen Prüfung im vorliegenden Verfahren nicht in Betracht. Selbst wenn sich herausstellen sollte, daß der Beamte zur Tatzeit im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit gehandelt hat, würde dies an der Verhängung der disziplinarischen Höchstmaßnahme bei der Verletzung leicht einsehbarer Kernpflichten, wovon hier auszugehen wäre, nichts ändern (ständige Rechtsprechung, vgl. Urteil vom 10. Juni 1996 - BVerwG 1 D 98.95 -).

**Disziplinar-Richtlinien**  
**Anlage 17**

---

- 12 Hinsichtlich der Höhe der Einbehaltung kann der Senat nicht feststellen, daß diese ermessensfehlerhaft festgesetzt worden ist. Der Beamte ist zur Mitwirkung an einer umfassenden Aufklärung seines finanziellen Bedarfs verpflichtet. Er hat eine von ihm verlangte Erklärung über seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht abgegeben. Es fehlen deshalb Anhaltspunkte dafür, daß die Einbehaltung der Dienstbezüge in Höhe von fünfzig vom Hundert dem Alimentationsgrundsatz nicht mehr Rechnung trägt (vgl. Beschluß vom 22. Juni 1995 - BVerwG 1 DB 33.94 -).